



Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Herrn  
Manuel Groß



Amt für Verbraucherschutz und  
Veterinärwesen

Rohdenweg 65 | 26135 Oldenburg



veterinaerwesen@stadt-oldenburg.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.oldenburg.de/datenschutz](http://www.oldenburg.de/datenschutz) oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS	UNSER ZEICHEN	DATUM
	24 44 05-OLS-5942	19.05.2021

### Amtliche Lebensmittelüberwachung

Informationsgewährung nach dem VIG betreffend des Betriebes Gaststätte Dubrovnik II, Ofener Straße 43, 26121 Oldenburg

Sehr geehrter Herr Groß,

bezugnehmend auf unseren Bescheid vom 28.04.2021 erhalten Sie die folgenden gewünschten Informationen gemäß § 6 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG):

- Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im o. g. Betrieb stattgefunden?**
  - Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen (zum Zeitpunkt der Antragstellung) fanden am 27.11.2017 und am 15.02.2019 statt.
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Dabei geht es um unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren Beanstandungen gekommen sein, wird weiter die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.**
  - Siehe Anlage 1 und 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



#### BANKKONTEN DER STADTKASSE

Name der Bank	IBAN
Landessparkasse zu Oldenburg	DE49 2805 0100 0000 4001 68
Bremer Landesbank	DE36 2905 0000 3001 6350 01
Oldenburgische Landesbank AG	DE09 2802 0050 1443 9962 00
Postbank Hannover	DE57 2501 0030 0005 7403 07
Raiffeisenbank Oldenburg eG	DE98 2806 0228 0000 1007 00
Volksbank Oldenburg eG	DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)
SLZODE22
BRLADE2XXX
OLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1OL2
GENODEF1EDE

#### SPRECHZEITEN

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	13:30 bis 15:30 Uhr
SERVICECENTER	0441 235-4444
ONLINE-SERVICE	<a href="http://www.oldenburg.de">www.oldenburg.de</a>

## Anlage 1

### Kontrolle am 27.11.2017:

Folgende Räume/ Kontrollbereiche wiesen Mängel/ Abweichungen auf:

#### **Rückverfolgbarkeit**

- Es wurden Lebensmittel in den Verkehr gebracht, die nicht durch sachdienliche Dokumentation oder Information ausreichend gekennzeichnet bzw. kenntlich gemacht wurden, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.  
Art. 18 Abs. 4 VO EG 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts

#### **Kühlraum**

- Die Decke war verunreinigt.  
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

#### **Kennzeichnung**

- Es wurden Lebensmittel mit einem Gehalt eines oder mehrerer Zusatzstoffe/s in den Verkehr gebracht, ohne die Zusatzstoffe in der Speise- und Getränkekarte, auch nicht in Fußnoten, kenntlich zu machen.  
§ 9 Abs. 1 ZZuIV i.V.m. Abs. 6 Nr. 5

#### **Küche**

- Der Türgriff des Kühlschranks war verunreinigt.  
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
- Die Lichtschalter waren verunreinigt.  
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
- Der Umleimer der Regalbretter fehlte.  
Art. 4 Abs. 2 VO EG 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

#### **Infektionsschutz**

- Es wurden Personen beschäftigt, für die keine Dokumentation der Teilnahme an einer Infektionsschutzbelehrung nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit vorlag.  
§ 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

#### **Eigenkontrollen (HACCP)**

- Es wurden keine der Art und Größe des Unternehmens angemessenen Dokumente und Aufzeichnungen erstellt, um nachzuweisen, dass die Verfahren, die auf HACCP-Grundsätzen beruhen, eingerichtet, durchgeführt und aufrechterhalten werden.  
Art. 5 Abs. 1 VO EG 852/2004 i.V.m. Abs. 2 Buchst. g

## Anlage 2

### Kontrolle am 15.02.2019:

Folgende Räume/ Kontrollbereiche wiesen Mängel/ Abweichungen auf:

#### **Rückverfolgbarkeit**

- Es wurden tiefgefrorene Lebensmittel ohne eine Bezeichnung und Angabe des Einfrierens und der Herkunft vorrätig gehalten, so dass das Alter und damit die Verkehrsfähigkeit nicht einwandfrei zu bestimmen war.  
Art. 18 VO (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts

#### **Kennzeichnung**

- Es wurden Lebensmittel mit einem Gehalt eines oder mehrerer Zusatzstoffe/s in den Verkehr gebracht, ohne die Zusatzstoffe in der Speise- und Getränkekarte, auch nicht in Fußnoten, kenntlich zu machen.
- Die Kennzeichnung war unvollständig.  
§ 9 Abs. 1 ZZuV i.V.m. Abs. 6 Nr. 5 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung